

---

Abteilung: 4.5 - Umwelt  
Fachbereich: Geschäftsbereich II  
Sachbearbeiter: Frau Watzata (Tel. 02641/975-232)  
Aktenzeichen: 4.5  
Vorlage-Nr.: 4.5/112/2021

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreis- und Umweltausschuss	06.12.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	10.12.2021	öffentlich	Entscheidung

**Zukünftige Struktur des Hochwasserschutzes**

---

***Beschlussvorschlag:***

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, ein mit der hauptamtlichen Bürgermeisterin und den hauptamtlichen Bürgermeistern abgestimmtes und rechtlich tragfähiges Konzept zur zukünftigen Struktur des Hochwasserschutzes im Landkreis Ahrweiler zu erarbeiten und dem Kreistag in seiner Sitzung im März 2022 zur Entscheidung vorzulegen.

---

### ***Darlegung des Sachverhalts / Begründung:***

Die Flutkatastrophe an der Ahr und vielen ihrer Nebenflüsse vom 14./15. Juli 2021 hat gezeigt, dass das Thema Hochwasservorsorge noch größerer Bedeutung beigemessen werden muss und nicht nur lokal betrachtet werden kann. Die Verwaltung hat daher gemeinsam mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) im Rahmen des 5. Workshops der Hochwasserpartnerschaft „Ahr“ am 25.10.2021 die Erstellung eines überörtlichen Hochwasservorsorgekonzepts „Ahr“ angestoßen. Bei den Teilnehmenden des Workshops bestand Einvernehmen, dass eine wirksame Hochwasservorsorge eine überregionale Zusammenarbeit der Gemeinde, Städte und Landkreise - auch über Landesgrenzen hinweg - erfordert.

Ein Hochwasservorsorgekonzept besteht aus einer Vielzahl von Bausteinen und betrifft verschiedene Akteure. Gewässerentwicklung und die Schaffung von Retentionsräumen sind nur Teilaspekte eines wirksamen Hochwasservorsorgekonzepts. Hierzu gehören beispielsweise auch die Themenbereiche Starkregenvorsorge, Bauleitplanung, Flächenbewirtschaftung (Land- und Forstwirtschaft, Weinbau), Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz, kritische Infrastruktur, Ausgestaltung der Brücken, hochwasserangepasstes Bauen und Objektschutz sowie Verhaltensvorsorge.

Vor diesem Hintergrund wurde vorgeschlagen, dass Hochwasservorsorgekonzept im Rahmen der Hochwasserpartnerschaft gemeinschaftlich zu erarbeiten und - im Hinblick auf die berechtigte Erwartungshaltung zeitnah erste Ergebnisse vorzulegen - das Konzept modular zu entwickeln. Um die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung des Hochwasservorsorgekonzepts jedenfalls im Bereich des Landkreises Ahrweiler auch mit der erforderlichen Verbindlichkeit auszugestalten, wurde vorgeschlagen, dass der Landkreis sowie die Verbandsgemeinden und Städte im Ahreinzugsgebiet einen Gewässerzweckverband gründen. Diese verbindliche Kooperation soll sicherstellen, dass nicht nur ein Konzept für die Hochwasservorsorge erarbeitet, sondern die daraus resultierenden Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer auch umgesetzt werden. Ziel wäre auch, dass der Verband zukünftig, die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen (in Bezug auf die Hochwasservorsorge) an der Ahr und ihren Nebenflüssen auf der Grundlage eines noch zu erstellenden Gewässerunterhaltungskonzepts durchführt.

Das Land hat für die Erstellung und Umsetzung des Hochwasservorsorgekonzepts personelle Unterstützung zugesagt. Hierzu soll für die Geschäftsstelle der Hochwasserpartnerschaft bzw. nach Gründung für den Gewässerzweckverband zunächst für zwei Jahre befristet eine 1,0 Stelle zur Verfügung gestellt werden. Die Ausschreibung der Stelle wurde vorbereitet. Kommissarisch erfolgt die Wahrnehmung der Geschäftsstelle der Hochwasserpartnerschaft „Ahr“ aktuell durch zwei Mitarbeiterinnen des Kompetenzzentrums Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KHH) bei der Regionalstelle der SGD Nord.

Die Verwaltung befürwortet die gemeinschaftliche Erarbeitung und Umsetzung eines Hochwasservorsorgekonzepts im Rahmen eines Gewässerzweckverbands. Dies stellt eine breite Akzeptanz des Hochwasservorsorgekonzepts auf der kommunalen Ebene sicher, welche für die Umsetzung der Maßnahmen unabdingbar ist. Die Umsetzung der Maßnahmen kann nur mit einem „Wir-Gefühl“ im Schulterschluss mit den betreffenden Kommunen erfolgen. Ein aufgestülptes Vorgehen ohne eine verbindli-

che Einbindung der Kommunen und die erforderliche Bereitschaft zur Umsetzung wird eher zu Widerständen und Unmut - auch in der Bevölkerung - führen. Dies kann die Realisierung von Maßnahmen blockieren oder zumindest zeitlich verzögern.

Eine zeitliche Verzögerung wird in der Gründung des Zweckverbandes nicht gesehen. Ein solcher Gründungsprozess benötigt zwar Zeit, die Gründung ist jedoch nicht Voraussetzung dafür, den Planungsprozess zu beginnen. So soll kurzfristig bereits ein Fachbüro mit der Erstellung eines Wiederherstellungskonzepts für die Ahr und ihre Nebengewässer beauftragt werden. Auf diese Weise können auch weitere Schritte im Rahmen der Hochwasserpartnerschaft vereinbart werden, ohne dass der Zweckverband bereits formal existiert. Zutreffend ist, dass die Entscheidungsprozesse für die Umsetzung von Maßnahmen in einem Zweckverband, da eine Abstimmung unter allen Mitgliedern und ggf. deren jeweiligen Gremien erfolgen muss, zeitintensiver sind als bei einer alleinigen Entscheidungskompetenz des Kreises. Gerade dieses Beteiligungsverfahren stellt jedoch sicher, dass die so beschlossenen Maßnahmen auf breiter politischer Ebene mitgetragen werden. Die Diskussion über einzelne Maßnahmen wird bei einer alleinigen Zuständigkeit des Kreises nach Ansicht der Verwaltung nur von der Entscheidungs- in die Umsetzungsphase verlagert. Darüber hinaus könnten Befindlichkeiten einzelner Kommunen komplexe Vorhaben verzögern oder gar zum Scheitern bringen.

Im Rahmen der GStB-Kreisgruppe Ahrweiler haben sich die hauptamtliche Bürgermeisterin und die hauptamtlichen Bürgermeister im Nachgang zum Workshop der Hochwasserpartnerschaft für einen anderen Weg ausgesprochen. Nach dem vorläufigen Protokoll fasste die Kreisgruppe in ihrer Sitzung vom 18.11.2021 folgenden Beschluss:

- 1) *Die Mitglieder der Kreisgruppe regen an, die notwendigen Maßnahmen des Hochwasserschutzes als zu verstetigende kreisweite Aufgabe zu verstehen und auf die Ebene des Landkreises unabhängig von der jeweiligen Zuständigkeit der Gewässerunterhaltungspflicht zu ziehen.*
- 2) *Die Aufgabe der Gewässerunterhaltung verbleibt beim jeweils zuständigen Unterhaltungspflichtigen.*
- 3) *Die Bürgermeister(in) können sich zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorstellen, die Finanzierung zielgerichtet über eine dementsprechende Anhebung der Kreisumlage sicherzustellen und im Kreishaushalt oder einer Sonderrechnung darzustellen. Die Kreisverwaltung wird gebeten, den Kommunen hierzu eine Musterberechnung für die weiteren Beratungen unter der Annahme unterschiedlicher Jahresbudgets und Landeszuschussquoten für die grundlegenden Beratungen in den gemeindlichen Gremien an die Hand zu geben.*
- 4) *Für die praktische Arbeit können sich die Bürgermeister(in) weiterhin vorstellen, dass losgelöst von einem kreisweit zu erarbeitenden Hochwasserschutzkonzept externe Experten gewonnen werden, die auf der Grundlage des Hochwasserschutzkonzeptes eine Prioritätenliste zur zeitlichen Umsetzung der notwendigen Maßnahmen erarbeiten. Die Einbindung der Kommunen soll über einen zu schaffenden Hochwasserschutzbeirat erfolgen, dem neben den externen Experten und Vertretern der Kreisverwaltung die hauptamtliche(n) Bürgermeister(in) angehören.*

Vor dem Hintergrund, dass Hochwasserschutz und Gewässerunterhaltung nicht vollständig unabhängig voneinander betrachtet werden können und an die Zuständigkeit für die Gewässerunterhaltung im Landeswassergesetz auch weitergehende Pflichten geknüpft werden, besteht noch tatsächlicher und rechtlicher Klärungsbedarf bezüglich der seitens der GStB-Kreisgruppe vorgeschlagenen Vorgehensweise im Hinblick auf die zukünftige Aufgabenverteilung im Bereich Hochwasserschutz. Um eine wirksame Hochwasservorsorge im Landkreis zu gewährleisten, bedarf es zudem einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten, um zu vermeiden, dass die Verantwortung hin und her geschoben wird. Im Hinblick auf die beschriebene Vielzahl von Bausteinen im Bereich Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist es daher notwendig, die Aufgabenzuordnung weiter zu konkretisieren und ggf. die vom Kreis wahrzunehmenden Aufgaben eindeutig zu definieren. Auch ist zu klären, welche Funktion der zu schaffende Hochwasserschutzbeirat in Abgrenzung zur bestehenden Hochwasserpartnerschaft „Ahr“ wahrnehmen soll.

Auf Grund des beschriebenen Klärungsbedarfs schlägt die Verwaltung vor, in Abstimmung mit der hauptamtlichen Bürgermeisterin und den hauptamtlichen Bürgermeistern bis zur nächsten Kreistagssitzung im März 2022 ein tragfähiges Konzept für die zukünftige Struktur des Hochwasserschutzes im Kreis Ahrweiler zu erarbeiten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt bei einer etwaigen Aufgabenübernahme durch den Kreis - wie sie im Ergebnis sowohl die GStB-Kreisgruppe als auch die SPD-Fraktion im Kreistag mit ihrem Antrag vom 29.11.2021 anregen - ist darauf hinzuweisen, dass zwar abgeschätzt werden kann, mit welchen Aufwendungen für die Erstellung eines entsprechenden Hochwasservorsorgekonzepts und die notwendige Personalisierung für die Aufgabenwahrnehmung bei der Kreisverwaltung zu rechnen ist; die Aufwendungen für konkrete Maßnahmen lassen sich jedoch erst dann ermitteln, wenn das Hochwasservorsorgekonzept mit entsprechenden Maßnahmevorschlägen vorliegt. Klärungsbedürftig ist darüber hinaus die Förderfähigkeit von Maßnahmen der Hochwasservorsorge durch das Land Rheinland-Pfalz.

In Vertretung

Anja Toenneßen